


Landesintegrationsrat 

Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen

1

Historie des Integrationsräte NRW Landesintegrationsrat 

- 1994: Die Ausländerbeiräte werden in § 27 der Gemeindeordnung (GO) des Landes NRW verankert
- 2004-2009: Erprobungsphase der Gremien basierend auf den § 126 der GO NRW (Experimentierklausel). Es entstehen unterschiedliche Gremien, wie z.B. Ausländerbeiräte, Migrationsbeiräte, Integrationsräte
- 2009-2014: Bildung von 91 Integrationsräten und 13 Integrationsausschüssen in den Kommunen
- 2013: der Integrationsausschuss als Alternative zum Integrationsrat wird abgeschafft
- Seit 2014: Integrationsrat als einzige Form der Migrantenvvertretung in der Kommune

2

§ 27 Abs. 12 GO

Koalitionsvertrag von CDU und FDP für die Legislaturperiode 2017 bis 2022

Auszug aus S. 75:

Integrationsräte

Wir werden die Kommunen von der Pflicht entbinden, Integrationsräte vor Ort einzurichten. Wir wollen, dass die Kommunen selbst entscheiden, ob ein solches Gremium oder ein Integrationsausschuss erforderlich ist, oder nicht. Nur ein solches Optionsmodell wird der konkreten individuellen Situation vor Ort tatsächlich gerecht.

1

3

Zusammenfassung der Änderung in der Gemeindeordnung NRW § 27

Titel des Gesetzes

Alt: Integration

Neu:

**Politische Teilhabe von Menschen mit
Einwanderungsgeschichte**

4

4

§ 27 Abs. 1 GO

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden. Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

5

§ 27 Abs. 2 GO

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat zu bilden.

5

6

§ 27 Abs. 3 GO Teil I

- (3) Wahlberechtigt ist, wer
1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

7

§ 27 Abs. 3 GO Teil II

- Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis, legt dieses zur Einsichtnahme öffentlich aus und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

6

8

Wer darf wählen?



9

- wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist
Ausnahme: Erwerb der Deutschen Staatsbürgerschaft durch Überleitung nach § 40 a StAG (Spätaussiedler)
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt
die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat

wer als Kind ausländischer Eltern durch Geburt in der Bundesrepublik die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 erworben hat

9

§ 27 Abs. 4 GO



- (4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer
1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 2. die Asylbewerber sind.

10

§ 27 Abs. 5 GO

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag


1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

11

§ 27 Abs. 6 GO

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.


12

Landesintegrationsrat 


Wie kann gewählt werden?

13

- Listenwahl
- Einzelbewerber

 Die Wahl eines Stellvertreters ist möglich

13

Landesintegrationsrat 

§ 27 Abs. 7 GO

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.
Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

14

§ 27 Abs. 8 GO

(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

15

§ 27 Abs. 9 GO

(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

16

§ 27 Abs. 10 GO


(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

17

§ 27 Abs. 11 GO

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

18



Landesintegrationsrat
NRW

§ 27 Abs. 12 GO


(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

7

19

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Städte wollen einheitliches System... <http://www.staedtetag-nrw.de/presse/mitteilungen/085592/druckan.htm>

Seite drucken zurück



15. 06. 2018

Städte wollen einheitliches System der Integrationsräte erhalten – Erfolge für Teilhabe nicht in Frage stellen

Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen zu Integrationsräten

Die Städte in Nordrhein-Westfalen halten die von der Landesregierung geplante Wahlmöglichkeit zwischen Integrationsrat und Integrationsausschuss in den Kommunen für nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann aus Hamm, sagte: "Eine Wahlfreiheit zwischen Integrationsrat und Integrationsausschuss bringt keinen Fortschritt in der politischen Teilhabe für nichtdeutsche Einwohnerinnen und Einwohner. Sie stellt dagegen ohne Not den Erfolg des bisherigen Systems in Frage, der in vielen Städten erreicht wurde." Diese Position habe der Vorstand des Städtetages NRW beschlossen.

Bisher sind die Kommunen verpflichtet, Integrationsräte einzurichten. Das betrifft Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben. In Gemeinden mit mindestens 2.000 ausländischen Einwohnern können 200 Wahlberechtigte einen Integrationsrat beantragen. Nach Ansicht der Städte hat sich die Arbeit der Integrationsräte bewährt. "Die Integrationsräte ermöglichen, dass auch nichtdeutsche Einwohnerinnen und Einwohner bei kommunalen Entscheidungen eine Stimme haben und gehört werden. Dieses einheitliche System sollte deshalb beibehalten werden", so Hunsteger-Petermann.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Verpflichtung der Kommunen, einen Integrationsrat einzurichten, gelockert werden. Stattdessen sollen die Kommunen wählen können zwischen Integrationsrat und Integrationsausschuss. Auch die Landesregierung habe zwar deutlich gemacht, dass kommunale Mitwirkung von Migrantinnen und Migranten nicht in Frage gestellt werden soll. Allerdings müsste der Integrationsausschuss als Ratsausschuss zu mindestens 51 Prozent durch Ratsmitglieder besetzt werden. Im Gegensatz dazu sind im Integrationsrat die Migrantinnenvertreterinnen und -vertreter in der Mehrheit.

© Städtetag Nordrhein-Westfalen · Alle Rechte vorbehalten


Pressemitteilung Städtetag NRW 15.06.2018

3

1 von 1

19.06.2018, 14:09

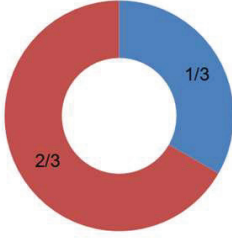
20

Wie wird der Integrationsrat gebildet? Landesintegrationsrat 

21


§ 27 der Gemeindeordnung NRW regelt die Wahl und die Zusammensetzung der Integrationsräte

- Gewählte VertreterInnen
- Hinzu treten vom Rat benannte Ratsmitglieder
- Die Zahl der gewählten Mitglieder muss die Zahl der Ratsmitglieder übersteigen (gängig ist eine Zusammensetzung von 2/3 Gewählte und 1/3 vom Rat entsandte Mitglieder)

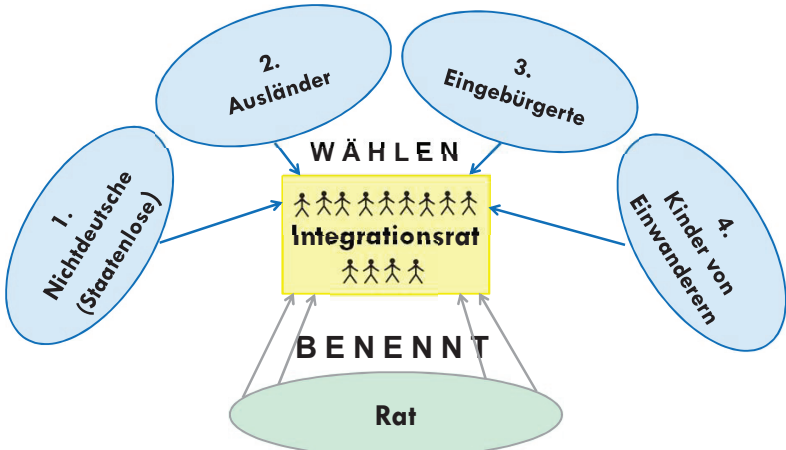


■ Ratsmitglieder ■ Migrantenvertreter

21

Wie wird der Integrationsrat gebildet? Landesintegrationsrat 

22



1. Nichtdeutsche (Staatenlose)

2. Ausländer

3. Eingebürgerte

4. Kinder von Einwanderern

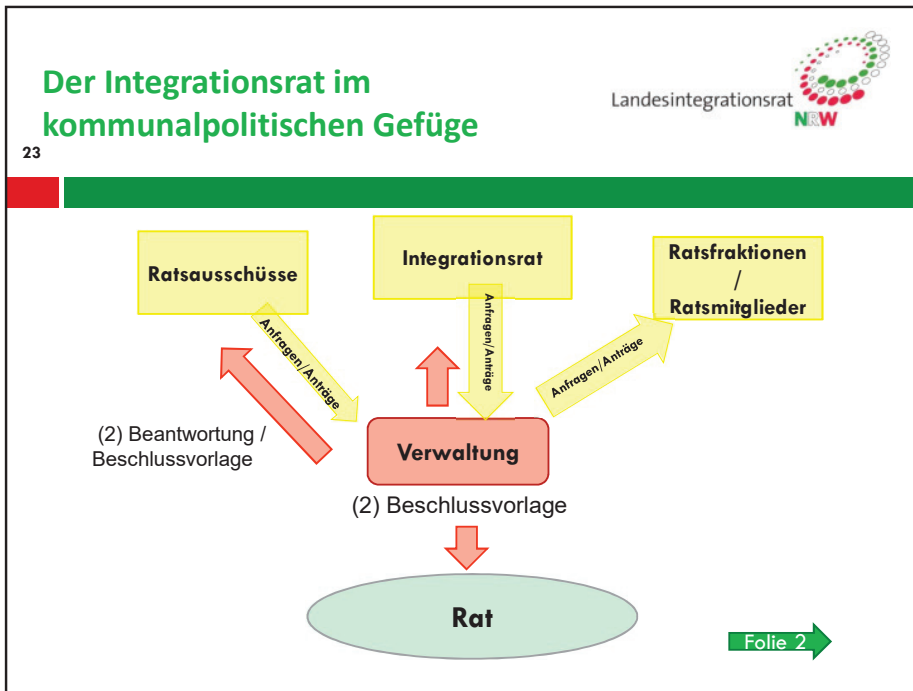
WÄHLEN

Integrationsrat

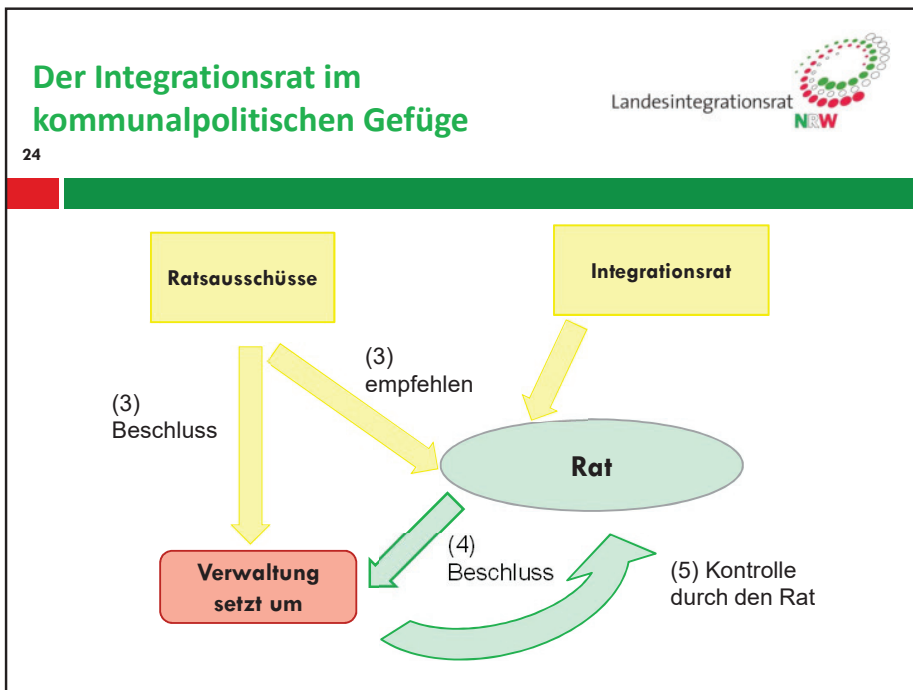
BENENNT

Rat

22



23



24

Welche Aufgaben hat der Integrationsrat?

25



- Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.
- Der Integrationsrat kann eine **Anregung oder Stellungnahme** dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorlegen.
- Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der **Sitzung teilzunehmen**; auf sein Verlangen ist ihm dazu **das Wort zu erteilen**.

(§ 27 Abs. 8 und 10 GO NRW)

25

Welche Aufgaben hat der Integrationsrat?

26



- Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, **Stellung nehmen**.
- Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben **erforderlichen Mittel** zur Verfügung zu stellen.
- Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit **allen Angelegenheiten** der Gemeinde befassen.
- Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom **Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden** kann.

(§ 27 Abs. 10 Satz 2 GO NRW)

26

Was muss ein Integrationsrat tun?

27



- Vorausschauende politische Arbeit in der Kommune,
- Die Themen, die Migrantinnen und Migranten betreffen werden in der Regel nicht von den Ratsausschüssen und Verwaltungen primär eingebracht,
- Die Aufgabe der gewählten Migrantenvetreter ist, Themen und Interessen der Migrantinnen und Migranten in den Integrationsrat einzubringen dabei ist der potentialorientierte Ansatz von großer Bedeutung,
- Der Integrationsrat steht für das Thema Integration in der Kommune.

27

Themen des Integrationsrates (Auszug)

28



Der Integrationsrat setzt sich z.B. ein für:

- das kommunale Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten
- die Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit
- die Verbesserung des Schulerfolges von Migranten
- einen Erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf
- die Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- einen Dialog der Religionen und gleichberechtigte Religionsausübung bei gegenseitiger Akzeptanz
- die Verbesserung der Lebenssituation von Asylbewerbern und Flüchtlingen
- die Förderung der Antidiskriminierungsarbeit
- Angebote im offenen, ambulanten und stationären Bereich für Migranten im Seniorenalter
- gleiche Zugangsmöglichkeiten von Migrantensportvereinen zu allen Sportstätten

28

Was muss ein Integrationsrat tun?



29

- Fortbildungsseminar
- Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen
- Einrichtung eines Vorbereitungskreises
- Einrichtung von Arbeitskreisen
- Kontakt mit den Migrantenorganisationen
- Zusammenarbeit auf Kreisebene oder mit anderen Integrationsräten
- Zusammenarbeit auf überörtlicher Ebene im Landesintegrationsrat

29

Einige Bedingungen für erfolgreiche Arbeit im Integrationsrat



30

- Der Integrationsrat muss von Politik gewollt sein und unterstützt werden
- Gewählte Mitglieder und Ratsmitglieder müssen auf Augenhöhe zusammenarbeiten
- Sowohl gewählte als auch Ratsmitglieder sollten sich aktiv in die Arbeit einbringen
- Die Verwaltung muss die Arbeit des Integrationsrates begleiten und unterstützen
- Ein Integrationsrat braucht für die erfolgreiche Gestaltung der politischen Arbeit eine Geschäftsstelle

30